



VIEHDIEBSTAHL IM RAMESSIDISCHEN HERMOPOLIS

Hans-W. FISCHER-ELFERT

§ 1 Technische Daten

In dem 1997 anlässlich einer Prager Sonderausstellung erschienenen Katalog *Země Pyramid a Faraonu – The Land of Pyramids and Pharaohs* findet sich eine Abbildung der Rückseite des im dortigen Náprstek Museum aufbewahrten Papyrus mit der Nr. 2886.¹ J. Černý hat ihn nach eigenen Angaben 1935 beim Antikenhändler Nahman erworben und am 2. 11. 1945 in sein notebook 26 auf den Seiten 96–97 transkribiert und kurz annotiert. Er schreibt in diesem Notizheft, daß der Papyrus in seiner Mitte und quer zu den Textzeilen einen Knick aufweise, des weiteren fünf horizontale Falzungen. Die Konsequenzen für die Frage der Gattungsbestimmung aus diesen rein materiellen Eigenheiten werden eingangs von § 7 diskutiert.

Das Stück mißt 9,5 x 22 cm, besteht aus einem Blatt und ist im Querrechteckformat beschriftet. Damit entspricht das Blatt hinsichtlich seiner Höhe dem knappen Viertel einer vollen Blatthöhe von ca. 40–42 cm, die Kolumnenbreite von 22 cm hält sich durchaus im Rahmen des in der Ramessidenzeit Gewöhnlichen (dazu gleich).²

Die Vorderseite oder das Recto/rt. des Textes (= Verso des Papyrus; V/H) umfaßt sechs, die Rückseite oder das Verso/vs. des Textes (= Recto des Papyrus; H/V) sieben

¹ O. c., /18/ kat. č. 4. – Es ist mir ein Bedürfnis, mich für die Genehmigung zur Publikation, sowie einen Satz Photographien als auch für die Aufnahme in die *Annals of the Náprstek Museum* bei dem Náprstek Museum zu bedanken. Inhaltliche Kommentare haben mir Jack Janssen (London), Rob Demarée, Ben Haring und Koenraad Donker van Heel (sämtlich Leiden) zugehen lassen, ebenso Heinz Felber und Sebastian Richter (beide Leipzig), wofür ich mich allen sehr verbunden weiß. Rob Demarée hat mich des weiteren auf die unter dem Namen „Papyrus Černý“ firmierende Transkription dieses Papyrus in Černý's notebook aufmerksam gemacht. Jaromir Málek danke ich für die Genehmigung, diese Umschrift hier mit abdrucken zu dürfen. Wolf B. Oerter (Prag) hat sich mehrfach als „Postbote“ zwischen Prag und Leipzig betätigt und die Kommunikation mit dem Museum nicht unwesentlich gefördert. Auch Miroslav Verner und Miroslav Bárta sind in diesem Zusammenhang dankbar zu erwähnen. Es wurde keine Autopsie des Originals vorgenommen. Die Ergänzungen in Klammern gehen weitestgehend auf die Vorschläge Černýs zurück.

² Černý J., 'Paper and books in Ancient Egypt' (repr. Chicago, 1985), 16f.

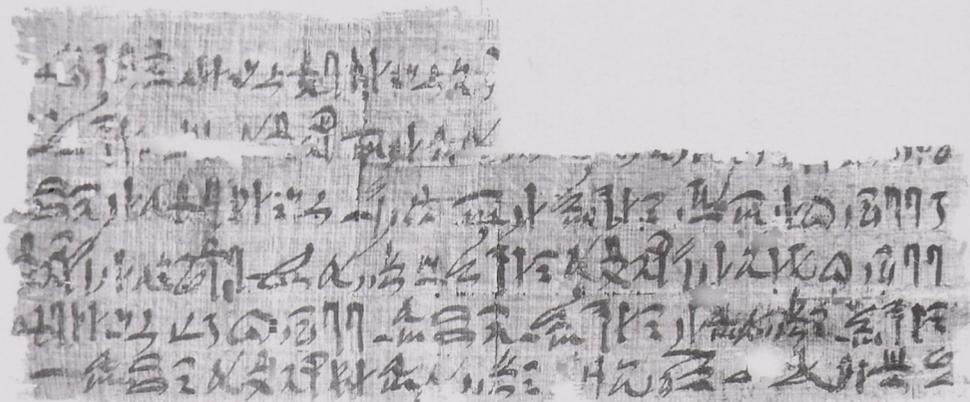


Abb 1. Papyrus Nápřstek 2686 recto.

Zeilen.³ Im folgenden bezeichnet "Recto" die Vorderseite und "Verso" die Rückseite des Textes bzw. dessen 1. und 2. Hälfte. Es fehlen jeweils die erste Hälfte der Zeilen 1–2 vom Recto bzw. die erste Hälfte der letzten drei Zeilen vom Verso. Der Schreiber hat folglich nach Beschriftung des Recto das Blatt entlang seiner Längsachse gewendet, so daß dem Recto-Anfang das Verso-Ende entspricht. Es hat nicht den Anschein, daß oberhalb der jetzigen 1. Zeile des Recto noch weiterer Text vorhanden war (s. Bemerk. zu vs. 7 Ende).

Die ersten Wörter am Beginn von rt. 5 (*nʹjh.w n nʹ w ʹw.w*) sind über ausgeriebene Korrekturen geschrieben, der best. Artikel vor *w ʹw.w* sieht eher wie ein *tʹ* denn wie ein *nʹ* aus.

Es muß wohl nicht mehr eigens betont werden, daß uns heutige Interpreten von Urkunden dieser Art eine kaum zu überwindende kommunikative Differenz trennt. Der Text ist eine offizielle Mitteilung über Viehdiebstähle im Großraum Hermopolis und informiert wird der dortige Distriktvorsteher. Ein Absender ist nicht (mehr) erkennbar, und sein Rapport ist schon aus grammatischen Gründen unterschiedlich verstehbar. Dieser Umstand erklärt auch z. T. die groß anmutende Zahl der Ratgeber, an die ich mich im Vorfeld dieser Edition mit Fragen gewandt habe.

§ 2 Datierung des Textes⁴

Folgende Datierungskriterien müssen ausscheiden, da der erhaltene Text sie nicht oder nicht mehr enthält:

1. Datierung nach Regierungsjahr eines Königs;
2. historisches Ereignis von regionaler oder überregionaler Bedeutung und Tragweite, das anderweitig dokumentiert und datiert ist;
3. prosopographische Indizien: Die im Text erwähnten Personen sind anderweitig nicht bekannt;
4. archäologischer Fundkontext: Dieser ist ebenfalls unbekannt.

³ In der Handschrift Černýs steht oberhalb der Vorderseite des Textes auf dem Glasrahmen "A ("recto" of the letter = "verso" of the papyrus)", entsprechend auf der Rückseite des Rahmens "B ("verso" of the letter = "recto" of the papyrus)", wobei er auf dieser Seite noch eine Korrektur unter Vertauschung der "recto" und "verso" – Seiten vorgenommen hat.

⁴ S. den in Anm. 6 zitierten und unter § 2b herangezogenen Artikel von Winand J., „La grammaire au secours de la datation des textes“, in: RdE 46 (1995), 187–201.

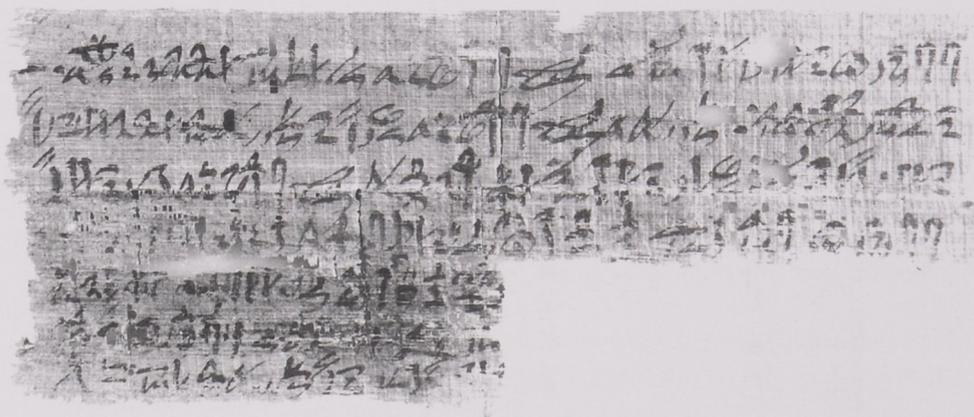


Abb 2. Papyrus Náprstek 2686 verso.

5. Phraseologie: Diese weist im erhaltenen Teil keine historisch-spezifischen Charakteristika auf.
6. Handlungsschauplatz: Die geschilderten Ereignisse spielen sich auf der regionalen Ebene des 15. oberäg. Gaues mit dessen religiösem und administrativem Zentrum Heropolis ab. Es gibt gegenwärtig keine weiteren Indizien in anderen aus diesem Raum und aus dem unten zu bestimmenden Zeitraum stammenden Quellen, die Pap. Prag 2886 zusätzlich beleuchten könnten. Damit steht das Dokument vereinzelt da.

Es verbleiben somit einzig die Kriterien Paläographie und Grammatik.

a) Paläographie:

Die Paläographie der hieratischen Schrift datiert den Text zunächst grob in die Ramesidenzeit. Ausschlaggebend für diesen Ansatz sind die Formen der folgenden Zeichen:⁵

1.  E.1 = M:141: entspricht am ehesten der Form unter Ramses III.
2.  N.41/X.1/B.1 = M:98/575/61: mit zwei Schlaufen dort ab Ramses IV.
3.  M.16/G.1 = M:279/192: Form wie in rt. 2 u.ö. so nicht bei Wimmer.
4.  D.6 = M:83: ab Ramses IV. mit dreifacher Brauendeutung über dem Auge

⁵ Ich halte mich hier grundsätzlich an die Ergebnisse der Arbeit von Wimmer S., 'Hieratische Paläographie der Nicht-Literarischen Ostraka der 19. und 20. Dynastie' (Wiesbaden, 1995), p. I/II, tue dies aber mit der gebotenen Reserve, daß Datierungen hieratischer oder anderer kursiver Texte aufgrund paläographischer Kriterien allein alles andere als verlässlich sind, mit anderen Worten: solchen Kriterien wie Prosopographie (falls ergiebig!), Lexik, grammatischen Phänomenen, administrativen Institutionen und deren Alter sowie weiteren "inhaltlichen" Elementen kommt m.E. eine größere Relevanz in der Datierung dieser Quellen zu. In diesem Punkte schließe ich mich den Warnungen von Janssen J. J. an, wie dieser sie zum einen in seiner Rez. der Wimmer'schen Arbeit in: BiOr 54 (1997), 338/45, vorgetragen hat, zum anderen in seinem Artikel 'On style in Egyptian handwriting', in: JEA 73 (1987), 161/167; ders., 'Idiosyncrasies in Late Ramesside Hieratic Writing', in: JEA 86 (2000), 51–56 (zu Pap. Amiens+Baldwin (Zt. Rams. V)). – Die Numerierung entspricht derjenigen bei Wimmer, o.c.



5. O.29/Y.1//N.35 = M:363/538/331: in Wimmers Ostrakonmaterial erst ab Siptah/Tausret und dann ab Ramses IX. übereinander angeordnet, davor stets die Paläographie von *dwn-sw* (rt. 6) deutet nach Janssen auf den Zeitraum nach Ramses III.

b) Grammatik

Auch wenn das Dokument von begrenztem Umfang ist und eine nur kleine Palette von Syntagmen bietet, lassen sich dennoch linguistische Kriterien ermitteln, die einer Datierung eher dienlich sind als paläographische. Ich stütze mich dabei auf die Arbeit 'Études de néo-égyptien, 1. La morphologie verbale' (Liège, 1992) von Winand J. sowie seinen bereits oben in Anm. 4 zitierten Aufsatz 'La grammaire au secours de la datation des textes':⁶

1. Erstes und wohl prominentestes Kriterium linguistischer Art ist das Schreiben bzw. Nichtschreiben von Präpositionen in Verbalkonstruktionen wie:

- a) Präsens I,
- b) kontinuatives *jw=f-ḥr-(tm)-sḏm*,
- c) Futur III oder *jw=f-r-sḏm* (bei pronominalem Subjekt),⁷
- d) 'ḥ' *n=f-ḥr-sḏm*, und
- e) *wn.jn=f-ḥr-sḏm*.

Von diesen periphrastischen Konstruktionen erscheinen diejenigen von d) und e) nicht im Prager Papyrus. Einzig b) und c) lassen sich notieren:

- b) in: rt. 2–5, und
- c) in: vs. 1–2 (da nach direktem Indikator von Initialität *dd*).

In keinem dieser Syntagmen werden die Präpositionen *ḥr* bzw. *r* geschrieben, die Konstruktionen selbst sind einzig aufgrund syntaktischer Kriterien als solche zu bestimmen.⁸ Dieser, Systemcharakter aufweisende, Wegfall der Präpositionen in zwei verschiedenen Syntagmen kann als Indiz für eine Datierung des Textes in die 20. Dynastie gewertet werden.⁹

2. Die Graphie des Pluralartikels ist konstant  bzw. , also nicht mehr *n> n-* wie noch bis zum Ende der 19. Dynastie, allerdings mit deutlich schwindender Frequenz.¹⁰ In der 20. Dynastie hat sich bis auf eine verschwindend geringe Prozentzahl (2,4 %) die alleinige Graphie *n>* (mit und ohne Pluralzeichen) durchgesetzt. Damit erweist sich auch dieses Kriterium im Verbund mit den unter 1) genannten für eine Datierung des Papyrus in die 20. Dynastie als verwertbar.

3. Die Graphie des Suffixes der 3. Pers. Pluralis ist konstant . Älteres = *sn/=s.t* wird nicht mehr verwendet. Als Suffixpronomen begegnet es in rt. 4 (2x), vs. 1 und 3 (je

⁶ Zu den relevanten Kriterien l.c., 187f. Paläographische Datierungen sind nach Winand "fort lâches, de caractère très générale".

⁷ Winand, *Études ...*, §§ 801/806; id., in: RdE 46, 190 a). S.a. Blöbaum A.I. / Kahl J. / Schweitzer, S.D. „*r* oder nicht *r*. Affirmatives Futur III im pVandier“, in: GM 180 (2001), 29–38, zum Wiederauftauchen des *r* ab der 22–23. Dynastie.

⁸ Wobei dem *jw=n ḥ>q 3 n n> jḥ.w n ...* in rt. 2f. eine initiale Konstruktion, etwa ein perfektisches *sḏm=f* (o. ä.), vorangegangen sein müßte, das den eigentlichen Bericht eröffnet haben wird.

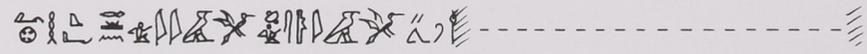
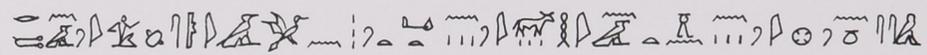
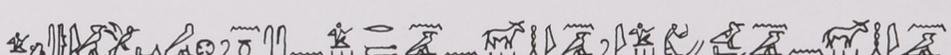
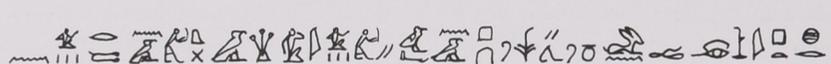
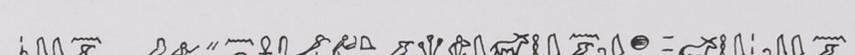
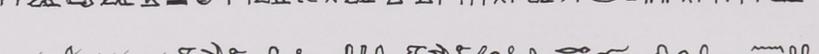
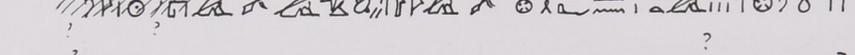
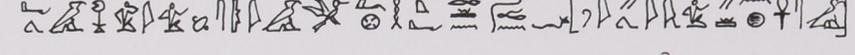
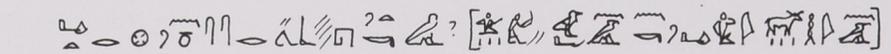
⁹ Winand, *Études ...*, §§ 693–705: kontinuatives *jw=f-ḥr-sḏm* oder séquentiel; §§ 791/92: Futur III. – Ich habe die nicht mehr aktiven Präpositionen zur Transparenz der Lektüre dennoch in spitze Klammern gesetzt.

¹⁰ Winand, in: RdE 46, 191/93.

in $n \rightarrow y = w$) sowie in vs. 2 Ende (perf. $sdm=f$ von jt') und in $hr=w$ – „so sagen sie“. $s.t$ in vs. 4 steht in Subjektsposition eines intialen Präsens I mit dem adverbialen Prädikat $m-dj-NN$. Als Objektspronomen ist es nach dem Infinitiv $dj.t$ in rt. 3 belegt.¹¹ Die einschlägige Tabelle bei Winand¹² zeigt ein bereits zu Zeiten Ramses' II. vorherrschendes Auftreten von $=w$ gegenüber $=sn$ und ein ausschließliches Auftreten spätestens unter Ramses III. Nach jw setzt diese Tendenz bereits unter Sethos I. ein.

Alle genannten Kriterien zusammengenommen, paläographische und besonders die grammatischen, machen einen Ansatz von Pap. Prag 2886 in die 20. Dynastie mehr als wahrscheinlich. Die 19. Dynastie scheidet jedenfalls als zu früh aus.

§ 3 Transkription

	Recto
	1
	2
	3
	4
	5
	6
<i>Löcher!</i>	
	Verso
	1
	2
	3
	4
	5
	6
	7

¹¹ Dabei wird die Schreibung des Objektspronomens bereits als $-tw=w$ anzusetzen sein, also mit dem von Winand 'complément d'objet direct' (= COD) genannten Objektsanschluß; id., *Études ...* §§ 182/86. Nach seiner Tabelle in § 164 zu urteilen ist die Graphie des Infinitivs von rdj in der 20. Dynastie durchweg $dj.tw$, ein $*dj.t-tw(=w)$ führt er dort nicht an.

¹² In: RdE 46, 194.

§ 4 Transliteration

Recto

- 1) [A n B / sḥ] r X / (Datum) hrw pn n] wḏ Pꜣ-jꜣ pꜣy=j ꜥꜣ-n-q ꜥḥ.t <r(?)> d
- 2) mj [... ... jw=j ... nꜣ] w ꜥw.w jw=n <hr> ḥꜣq 60(/90?) n jḥ.w
- 3) m Ḥmnw jw=n <hr> jn.t nꜣ-jḥ.w jw=n <hr> dj.t=w n Pꜣ-jꜣ jw nꜣ rmt.w
- 4) Ḥmnw <hr> jy jw=w <hr> ḥꜣq nꜣ jḥ.w n w ꜥw Ḥrw-s ꜥnḥ jw=w <hr> ḥꜣq
- 5) nꜣ jḥ.w n nꜣ w ꜥw.w jw nꜣ jḥ.w n nꜣ rmt.w n Ḥmnw m-dj Pꜣ-jꜣ
- 6) hr ptr dwn sw nꜣ w ꜥw.w j (= r?) ḥꜣq nꜣ rmt.w n

Verso

- 1) Ḥmnw nꜣy=w jḥ.w r Ḥrw-s ꜥnḥ ḏḏ jw=n jtꜣ tꜣ ḥjm.t n
- 2) nꜣ ḥrd.w n w ꜥw Ḥrw-s ꜥnḥ hr=w nꜣ w ꜥw.w jtꜣy=w
- 3) nꜣy=w jḥ.w hr jw nꜣ jḥ.w j.ḥꜣq Ḥrw-s ꜥnḥ m-dj nꜣy=w
- 4) Ḥmnw s.t m-ḏr.t ꜥꜣ-n-q ꜥḥ.t Pꜣ-jꜣ m pꜣ hrw jw
- 5) [Ḥrw-s ꜥnḥ jy jw=f] ḏḏ n ꜥꜣ-n-q ꜥḥ.t Pꜣ-jꜣ j.ḥꜣꜥ
- 6) [nꜣ jḥ.w j.dj-n=k nꜣ w ꜥw.w] mtw=k ḥꜣb r Ḥmnw r dj.t
- 7) [.....]m.jm=w / nꜣ jḥ.w m-dj nꜣ w ꜥw.w j<w>=n ꜥn

§ 5 Übersetzung

Recto

- 1) [A an B / Memorandum bezüglich X / Jahr X. Monat X der Jahreszeit X, Tag X: An diesem Tag des] Aussendens des Pꜣ-jꜣ, meines Distriktvorstehers <zur>
- 2) Stadt [..... und ichdie/der] Soldaten und wir haben erbeutet 60 (/90?) Rinder
- 3) in Hermopolis, und wir haben die Rinder weggebracht und sie dem Pꜣ-jꜣ übergeben. Und die Einwohner von
- 4) Hermopolis kamen und erbeuteten die Rinder des Soldaten Ḥrw-s ꜥnḥ und sie erbeuteten
- 5) die Rinder der (übrigen?) Soldaten, und die Rinder der Einwohner von Hermopolis waren bei Pꜣ-jꜣ.
- 6) Nun siehe, die Soldaten zwangen ihn (=Pꜣ-jꜣ), denen die Einwohner von¹³

Verso

- 1) Hermopolis ihre Rinder als Beute weggenommen hatten in Bezug auf (?) Ḥrw-s ꜥnḥ mit den Worten: »(Sonst?) werden wir entführen die Ehefrau (und)
- 2) die Kinder des Soldaten Ḥrw-s ꜥnḥ«, so sagen sie, (nämlich) die Soldaten. Sie holten sich (zurück)
- 3) ihre Rinder. Aber was die Rinder angeht, welche Ḥrw-s ꜥnḥ erbeutete bei denen
- 4) (= Einwohnern) von Hermopolis, sie befinden sich heute in der Obhut des Distriktvorstehers Pꜣ-jꜣ. Und
- 5) [Ḥrw-s ꜥnḥ kam und] sagte zum Distriktvorsteher Pꜣ-jꜣ: „Laß los/frei
- 6) [die Rinder, die dir die Soldaten von uns(?) gegeben haben] und schreibe(?) nach Hermopolis, um zu geben/veranlassen
- 7) [... ..] durch sie(o.ä.) / die Rinder bei den Soldaten, und wir kehrten um(???)

¹³ Also Relativform mit den Hermopolitanern als Subjekt, ganz ähnlich vielleicht in vs. 3: „denen man/sie (die H.) ihre Rinder weggenommen hatte.“ (Vorschlag H. felber). – Ein Imperativ „erbeute ...!“ hätte einen direkten Indikator von Initialität wie ḏḏ, wie er in vs. 1 vorliegt oder jw=f-ḏḏ in vs. 5.

§ 6 Philologischer und sachlicher Kommentar

Recto

1) Falls zu Beginn der Zeile ein Briefformular gestanden haben sollte, müßte dieses aus Platzgründen recht kurz gewesen sein, etwa nach dem Muster "A n B" – "A an B" oder *dd.t.n-A n-B* – "Was A zu B sagte"; s. Bakir A.M., 'Egyptian Epistolography from the Eighteenth to the Twenty-First Dynasty' (Le Caire, 1970), 47ff. resp. 97f. sowie 51ff. und 99. Auf dem Glasrahmen steht die Klassifizierung des Textes als "Letter".

Eine andere Ergänzung wäre eine Datierung nach dem Muster (*rnp.t-zp X*) *ḏbd X Jahreszeit X sw X hrw pn n] wḏ Pḏ-ḏs ...* – "[Jahr X, Monat X, Tag X: An diesem Tag des] Aussendens des *Pḏ-ḏs ...*". Vgl. dazu Gardiner A.H., 'Ramesside Administrative Documents' (Oxford, 1948), 66,9: *ḏbd I šmw sw 29: wḏ pḏ 3 hr.tw-ntr r Pr-Ḥw.t-Ḥrw (r š'ḏ q.ḥ.w)*; cf. *ibid.*, 66,9; 67,10.14; ferner 23,14; 39,3. Allerdings dürfte dies allein die Lücke nicht ausfüllen. Ob noch ein Königsname fehlt? Diese Einleitung würde also zum geläufigen Formular von Tagebucheinträgen wie im thebanischen Nekropolenjournal (Zt. Ramses' XI.) gehören. – S.u. § 7.

Die am Ende der Zeile stehende Präp. *r* – wenn so richtig gelesen (!; s. aber vs. 1) – kann sowohl die Richtung auf einen Ort bezeichnen wie in *RAD* 65,15 als auch einen Infinitiv des Zwecks wie in *RAD* 66,9. Die Spuren am Anfang der 2. Zeile hier nach Černý.

Der PN *Pḏ-ḏs* – „Der Kahle“ dürfte mit dem gleichlautenden Titel der Hathorpriester identisch sein, wozu die postume Publikation Clère J.J., 'Les Chauves d'Hathor' (Leuven, 1995), spez. p. 49–62 zu *Pḏ-ḏs/jḏz* als PN, heranzuziehen ist; Ranke H., *PN*, I, 102,1. In der Form *Pḏ-y-ḏs* begegnet er in Docket B Z. 3 des Pap. Abbott (J. 16 Rams. IX.) sowie in Pap. jud. de Turin 5,4.5 u. 6,1 (Anf. Rams. IV.); ferner in Pap. Reinhardt *pass.*; ed. Vleeming S.P., 'Papyrus Reinhardt. An Egyptian Land List from the Tenth Century B.C.' (Berlin, 1993).

Es steht deutlich *pḏ-y=ḏ ḏ-n-q ḥ.t* – „mein D.“ im Text, was ungewöhnlich, wenn nicht fehlerhaft ist. Zu diesem Titel „Distriktvorsteher“ s. die Bemerkungen bei Vernus P., 'Le mot *ṢṬW*, „branchages, bosquets, bois“, in: *RdE* 29 (1977), 179–93; dort: 182 n. 35. Wegen des in rt. 3 folgenden ON *Ḥmnw* – „Hermopolis“ vermute ich seinen Sitz an diesem Ort, wobei *q ḥ.t* dann der zu dieser Stadt gehörige Gau wäre; zu weiteren ober- und mittelägyptischen Gauen = *q ḥ.t* Vernus, *l.c.*, 181 n. 23 (die meisten erst ab der 3. Zwischenzeit so benannt). Wenn auch der erhaltene Text nicht von *tḏ-q ḥ.t Ḥmnw* spricht wie etwa Pap. Wilbour von *tḏ-q ḥ.t Ḥrw-dj*, wird man diese Beziehung zwischen Metropole und Gaubezirk wohl ansetzen dürfen. Ich denke nicht, daß zum Zeitpunkt der Niederschrift des Prager Papyrus noch *Nfr-wsy* die Hauptstadt war, wie aus Pap. Amiens (+ Pap. Baldwin) hervorgeht; s. Helck W., 'Die altägyptischen Gaue' (Wiesbaden, 1977), 107. Demnach hätte sich die Verlagerung von *Nfr-wsy* auf *Ḥmnw* – Hermopolis im Verlaufe der 20. Dynastie vollzogen, wobei die Datierung des Pap. Amiens (+ Pap. Baldwin) unter Ramses V. oder VII. einen *terminus post quem* für Pap. Prag 2886 bildet. Janssens diesbezügliche Zweifel seien hier nicht verschwiegen (briefl. Mitt.).

Yoyotte J. meint in seinem Artikel «Osorkon fils de Mehytouskhe», un pharaon oublié?, in: *BSFE* 77–78 (1977), 51 mit n. 7: „La fonction du «grand de district» (*aâ-en-qâhet*) comme désignation de hauts dignitaires, chargés du gouvernement de certaines provinces, était apparue sous la XXIe dynastie“. Der von Vernus aus den Grabräuberakten angeführte Beleg (Pap. BM 10068 vs. 6,13 = Jahr 12 Ramses XI.) gehört aber sicher nicht

in diesen Kontext.¹⁴ Der von dem dort genannten $P^{\text{h}}-h^{\text{r}}w$ geführte Titel $\text{h}^{\text{r}}-n-q^{\text{h}}t$ ist mit dem von Steinmann F.¹⁵ behandelten $\text{h}^{\text{r}}-n-q^{\text{h}}h$ – „Obergeflügelhirt“ identisch. Den Titel „Distriktvorsteher“ zeichnet nämlich die konsequente Setzung des „Stadt“-Determinativs

(⊕) aus, während derjenige des „Obergeflügelhirten“ durch  determiniert wird.

2) Die Spuren am Ende des Verlorenen passen nur zu $[n^{\text{h}}]w^{\text{h}}w$ – „[die] Soldaten“ und sind hier nach Analogie von rt. 5, 6 und vs. 7 ergänzt worden. Da es sich im folgenden um die amtliche Konstatierung eines von seiten der Soldaten begangenen Viehdiebstahls handelt, dieser Akt also in der Vergangenheit liegt, kann $jw=n^{\text{h}}q^{\text{h}}60$ (/90?) $n^{\text{h}}n^{\text{h}}j^{\text{h}}w$... nur der Narrativ sein und rein syntaktisch einen initialen Hauptsatz fortsetzen. Was fehlt ist also die Einleitung einer direkten Rede, vermutlich durch ein initiales perfektisches $sdm=f$.

Die Lesung des Zahlzeichens ist nicht sicher, s. Černýs Notiz unterhalb Z. 2 in seiner Transkription.

$h^{\text{r}}q$ bezeichnet primär die im Krieg gemachte „Beute“ bzw. verbal „erbeuten“; *Wb* III 32/33. Dazu paßt die vorangehende Erwähnung von $w^{\text{h}}w$ – „Soldaten“ recht gut, so daß wir es mit einem Fall von Viehdiebstahl im Sinne einer Plünderung durch (marodierende?) Soldaten zu tun hätten. Dazu Lorton D., ‘Terminology Related to the Laws of Warfare in Dyn. XVIII’, in: *JARCE* 11 (1974), 53–68, spez. 56/59; Morenz S., ‘Eilebeute’, in: ‘Religion und Geschichte des alten Ägypten. Gesammelte Aufsätze’ (Leipzig, 1975), 395/400: dort 397: „mühevolle, rasche Beute ... , die zu erlangen weder zeitraubend noch schwierig ist“; van den Boorn G.P.F., ‘The Duties of the Vizier’ (London, 1988), 259–64; bes. 261/64: Veziel verteilt legal(!) erworbene Kriegsbeute ($h^{\text{r}}q$) auf $sp^{\text{h}}t$ – Verwaltungsbezirke. Jeden „potentiellen Plünderer“ ($nty r^{\text{h}}w^{\text{h}}t$) im illegalen Sinne gilt es zu „verhaften“ (ndr). Die Dienstvorschrift reflektiert Verwaltungspraktiken aus dem Anfang der 18. Dynastie und reagiert eventuell auf erst jüngst geschehene militärisch-politische Ereignisse (Stichwort: Aufstände des Aata und Teti-an), wie van den Boorn wahrscheinlich macht. Ob einem $\text{h}^{\text{r}}-n-q^{\text{h}}t$ – Distriktvorsteher in der 20. Dynastie gegenüber dem Veziel Rechenschaftspflicht über alle kriminellen Vorkommnisse innerhalb seines Distriktes oblag, ist zwar nicht bekannt, provisorisch aber anzunehmen.

Zu $j^{\text{h}}w$ als Bezeichnung sowohl männlicher wie weiblicher Rinder s. knapp Cruz-Uribe E., ‘Saite and Persian Demotic Cattle Documents. A Study in Legal Forms and Principles in Ancient Egypt’ (Chico/Cal., 1985), 47; dazu die Rez. von Vleeming S.P., in: *BiOr* 42 (1985), 508–25, ferner Menu B., ‘Les Échanges Portant du Bétail (26ème–30ème dynasties)’, in: ‘Sesto Congresso Internazionale di Egittologia. Atti Vol. I’ (Turin, 1992), 459–63.

3) Da in dieser Zeile ein Subjektswechsel vorliegt ($jw=n$... $> jw n^{\text{h}} rmt.w$...), muß die *oratio recta* nach ... $P^{\text{h}}-js$ enden, sofern es sich um ein Schreiben der Phraseologie „A an B“ handelt. Die Kollokation der Verben $h^{\text{r}}q - jnj$ begegnet interessanterweise auch in literarischen und Dekorums-Texten wie Sinuhe (B 144): $h^{\text{r}}-n-jn.n=j^{\text{h}}t=f^{\text{h}}q^{\text{h}}.n=j-mnmt.t=f$ – „Dann brachte ich seine Habe fort und erbeutete seine Herden“; Lorton, l.c., 56. Den $mnmt.t$ – „(Vieh)herden“ als Objekt entspricht unser $n^{\text{h}}-j^{\text{h}}w$. $h^{\text{r}}q$ und jnj in dieser Rei-

¹⁴ Zu dieser Liste von Hausbesitzern s. Janssen J. J., ‘A New Kingdom settlement. The verso of Pap. BM. 10068’, in: *AoF* 19 (1992), 8/23; spez. 16 mit n. 67 zum dort erscheinenden Titel $\text{h}^{\text{r}}-n-q^{\text{h}}t$ – „chief of the cattle ward“; dazu Steinmann F. (folg. Anm.); Strudwick N., „The population of Thebes in the New Kingdom. Some preliminary thoughts“, in: Assmann J. – Dziobek E. – Guksch H. – Kampp F. (Hrsgg.), ‘Thebanische Beamtennekropolen. Neue Perspektiven Archäologischer Forschung. Internationales Symposium Heidelberg 9.–13. 6. 1993’ (Heidelberg, 1995), 97–105; bes.: 103f.

¹⁵ Noch einmal zum »Geflügelhirt«, in: *GM* 120 (1991), 101/107.

henfolge bei Sesostris III., Semna-Stele = Sethe K., 'Ägyptische Lesestücke für den Gebrauch im akademischen Unterricht' (repr. Darmstadt, 1959), 89, 9–10; Urk. IV 4,10f.

Auch wenn $h\dot{\zeta}q$ nicht unbedingt eine kriegerische Auseinandersetzung vorangehen muß, impliziert es anscheinend doch ein „Beutemachen im Anschluß an eine bewaffnete, gewaltsam durchgeführte Aktion gegen ein Land oder eine Stadt und deren Einwohner incl. deren Habe in Gestalt von Wertgegenständen incl. Vieh“. Ich betone dies, weil Lorton, l.c., 64/a, unter Hinweis auf Amenophis' II. „Plünderung“ der Städte *Mpsn* und *Httn* eine echte Schlacht vor der $h\dot{\zeta}q$ Plünderung vermißt.

4) Da die vorangehenden drei $jw=f\text{-}sdm$ – Konstruktionen solche mit nicht (mehr) geschriebener Präp. hr sind, ist auch in dem Satz $jw\text{-}n\dot{\zeta}\text{-}rmt.w$ [n] *Hmnw* entsprechend vor jy diese bzw. die Präp. m/ hr zu ergänzen. Dazu fügt sich, daß der Infinitiv des Verbums jw/jy – „kommen“ im nicht-literarischen Neuägyptisch regelhaft $jy.t$ lautet und nicht $jw.t$; s. Winand J., 'Le verbe *iy/iw*: unité morphologique et sémantique', in: *LingAeg* 1 (1991), 357–87: dort 363f. (8–9). Diese Regel spricht dann auch gegen Černýs Ergänzung des Infinitivs $jw.t$ in vs. 5, wenn er ihn denn als solchen klassifiziert haben sollte. Demgegenüber scheidet der Stativ deshalb aus, weil dieser regelhaft in der 3. Pers. Sg. und Plur. jw lautet und nicht jy (+ Endung); id., l.c., 364ff. (11). Unter dieser Prämisse wäre Černýs Ansatz korrekt.

5) Janssen liest nach $w'w$ noch ein Suffix $=tn$: „your soldier (a soldier of you?); for $w'w'w=tn$??“.

6) $hr\text{-}ptr$ – „phatische“ Partikel „nun siehe!“ o. ä. impliziert einen angesprochenen Adressaten, denn ptr ist eine Partikel und dient der Aufnahme und/oder Aufrechterhaltung verbaler Kommunikation (im Sinne des Sprachmodells von Jakobsen R.).¹⁶ Ihr kann aber durchaus ein perf. akt. $sdm=f$ folgen wie, ex. 597 bei Černý J. / Groll S.I., *LEG*, zeigt (Hinw. R. Demarée).

$dwn sw$ + Subj. ist entweder transitiv oder reflexiv zu übertragen. Die genaue Bestimmung dieses Lexems ist von entscheidender Bedeutung für das korrekte Verständnis des gesamten Textes. Leider helfen die bisherigen Belegstellen und Erörterungen nach meinem Eindruck hier nicht wesentlich weiter.

dwn bedeutet laut *Wb* V 431,19 (Dyn. 20) „sich ausstrecken = sich unterwerfen“. Hier kann aber von einer Unterwerfung seitens der Soldaten keine Rede sein, wie der gesamte Text zeigt. Demarée schlägt vor: „Now look, the soldiers stretched/forced(?) him to plunder (from) the people of [vs. 1] Hermopolis their oxen to(?) Hors'ankh.“

Verso

1) Ist $n\dot{\zeta}y=w jh.w$ nicht-eingeleitete Epexegese mit fehlendem m ? S.a. vs. 2 zu $n\dot{\zeta}w.w$. Da $jw=n\text{-}j\dot{\zeta}y$... nach direktem Indikator von Initialität dd folgt, kann es sich nur um ein Futur III handeln, welches bekanntlich als einzige neuägyptische Konstruktion ein spezielles jw (d. Futurs) enthält, das einen initialen Hauptsatz bilden kann. Ich vermute in der Wahl dieses Futurs eine zum Ausdruck gebrachte Drohung seitens der Soldaten.

Zu $j\dot{\zeta}$ im (juristischen) Sinne von „stehlen“, hier wohl eher „entführen“, vgl. McDowell A., 'Jurisdiction in the Workmen's Community of Deir el-Medīna' (Leiden, 1990), 38.

Hier ist wohl nach $t\dot{\zeta} hjm.t$ ein „und“ zu ergänzen, es handelt sich also um „Frau **und** Kinder des Soldaten“ (Vorschlag Janssen). Das n ist jedenfalls nicht ganz nachvollziehbar.

¹⁶ Von der „fonction »phatique«“ spricht auch F. NEVEU, 'La langue des Ramsès. Grammaire du Néo-Égyptien' (Paris, 1996), § 10.5.

Nach meinem Verständnis drohen die Soldaten mit einer Geiselnahme, bis sie ihre Rinder zurückerhalten haben. Warum sie diese Tat einem ihrer Kameraden antun wollen, verstehe ich nicht.

2) $hr=w$ markiert das Ende vorangehender *oratio recta*; Černý J. / Groll S. I., *LEG*, ch. 10.3.2–3, gefolgt von einer nicht durch *m* eingeleiteten Epexege; ferner Caminos R. A., 'A Tale Of Woe: from a Hieratic Papyrus in the A.S. Pushkin Museum of Fine Arts in Moscow (Papyrus Pushkin 127)' (Oxford, 1977), 56 (ad 4, 9).

2)–3) $j\bar{t}$ – „stehlen“, hier im Sinne von „zurückholen“, dürfte dem in perserzeitlichen demotischen Viehurkunden belegten \bar{t} ($< \bar{t}j$) – „wegnehmen; stehlen“ entsprechen, das in dieser Formel vorkommt: $p\bar{s} nt jw=f r jy r.r=k/ r \bar{t} \bar{t}=s mtw=k / \bar{d} bn mtw=k s jn$ – „(as for) the one who will come to you / in order to take it from you / Saying: »It does not belong to you«“; Zitat u. Übers. nach Cruz-Urbe, 'Saite and Persian Demotic Cattle Documents', 62, Table 4: „Clause of Claim” A)–B)–C). „Von jmd. etwas widerrechtlich wegnehmen“ lautet in jenen Urkunden $\bar{t} mtw$; *ibid.*, 9 (1.4.3) n. (VIII), anlässlich der Bearbeitung einer Urkunde über Viehdiebstahl in Edfu aus der Zeit des Amasis. Diese Klausel ist daneben nicht auf Viehkaufurkunden und die Perserzeit beschränkt, sondern – rein geographisch – auch in solchen Dokumenten aus dem Raum Edfu, wie mir S. Richter mitteilt; s. Zauzich K.-Th., 'Die ägyptische Schreibertradition in Aufbau, Sprache und Schrift der demotischen Kaufverträge aus ptolemäischer Zeit' (Wiesbaden, 1968), I, 139 (zu Klausel 6b, 54–56).

3) $hr-jw$... leitet einen kontingenten Nebensatz in initialer Position ein, gefolgt von einem NIMS oder non-initial main sentence in Gestalt des Präsens I $s.t m-dr.t \bar{s} n-q \bar{h}.t P\bar{s}-js$. Černý emendiert zu $hr-*jr$, ohne dies allerdings zu begründen.

3)–4) $n\bar{s}y Hmnw$ ist nur ein anderer Ausdruck für $n\bar{s} rmt.w n Hmnw$ – „die Einwohner von H.“ bzw. $n\bar{s} Hmnw$ – „Die von/aus H.“ = die Einwohner dieser Stadt oder einfach „Hermopolitaner“. $n\bar{s}y >$ (kopt.) $na-$; s. Ex. 110 bei Černý J. / Groll S.I., *LEG*, p. 46: $jw n\bar{s}y t\bar{s} dmj.t pr r=j$ – „die Einwohner der Stadt (lit. die zu der Stadt Gehörigen) kamen zu mir heraus“; Caminos R.A., 'A Tale of Woe', 68 mit n. 8.

Demarée führt hierzu auch das unpubl. O.IFAO 1239,1 an, wo von „Brotrationen $n\bar{s}y=w p\bar{s}-hr$ – „für die Arbeiter/Einwohner des Dorfes von Deir el-Medineh“ die Rede ist; s. ferner Grandet P., 'Le Papyrus Harris I', T. 2 (Paris, 1994), 130f. n. 519 mit der relevanten Lit.

4) An diesem Punkt sind die Rinder „in der Hand/im Besitz“ ($m-dr.t$) des D. $P\bar{s}-js$, nicht $m-dj$ – „bei“ ihm wie in rt. 5 bzw. unmittelbar zuvor $m-dj n\bar{s}y Hmnw$ – „bei den Hermopolitanern“. In Getreideakten bedeutet $m-dr.t-NN$ die Bewirtschaftung derselben durch die auf $m-dr.t$ folgende Person; s. Verf., „Zwei Getreideakten aus der XXI. Dynastie (P. Berlin 14.384 und P. Berlin 23098)“, in: Altenmüller H. – Germer R. (Hrsg.), 'Miscellanea Aegyptiaca. Wolfgang Helck zum 75. Geburtstag' (Hamburg, 1989), 57 n. e) u. 58 n. k) mit Lit. Zu der bis in koptische Urkunden hinein sich haltenden Bedeutung „in jmd.s Besitz / Nießbrauch sein“ ($ntn-/ntoot=$); dazu Richter S., 'Rechtssemantik und forensische Rhetorik. Untersuchungen zu Wortschatz, Stil und Grammatik der Sprache koptischer Rechtsurkunden' (Berlin 2003), s.v. im Index.

Ob die hermopolitanischen Rinder, nachdem die Einwohner diese „erbeutet“ ($h\bar{s}q$; rt. 4–5) haben, nicht nur unter den persönlichen Schutz des Distriktvorstehers gestellt wurden, sondern ferner diesem zur Nutzung überlassen wurden?

5) Zu Černýs Ergänzung s. o. ad rt. 4. Allerdings wird hier $jy.t$ statt $jw.t$ zu ergänzen sein; s. Winand J., in: *LingAeg* 1 (1991), 363f.

7) An der Lesung $n\bar{s} j\bar{h}.w$ nach der Lücke habe ich angesichts der mehrfachen Paralle-

len innerhalb des Textes keinen Zweifel. Am Ende von Zeile 7 hat sich der Schreiber, dessen Hand zunehmend kursiv geworden ist, der Auslassung des in $j<w>=n$ schuldig gemacht. Černý las $m.jm=w$, ferner $*jmn$ „ours“, also postpositives possessives Personalpronomen.

Ein Satz $jw=n$ 'n im Sinne von „wir sind umgekehrt/werden umkehren“ wirkt wenig sinnvoll. Wer immer an dieser Stelle der Sprecher ist, ob „Hermopolitaner“ oder „Soldaten“, denkbar wäre eine Fortsetzung wie $*jw=n$ 'n-[smj n-NN] – „wir werden (= Futur III) [Bericht] erstatten [dem NN]“ o.ä. Da aber rt. 1 den Beginn des Textes darstellen dürfte, rt. 1 ferner vs. 7 von seiner Position her entspricht, müßte die Akte mit $j<w>=n$ 'n geschlossen werden. Objektloser Gebrauch von 'n im Sinne von „to turn away; reject; to face; to confront; to meet (an enemy, danger, something unpleasant) face to face; to oppose in hostility and defiance“ bei Caminos, 'A Tale of Woe', 69 (ad col. 5,5). Demarée schlägt unter Heranziehen von Černýs Lesung nach der Lücke vor: „form them?? with the soldiers of ours again.“

§ 7 Inhalt des Textes

Mit der Frage nach Inhalt und Funktion dieses Textes ist untrennbar auch die nach seiner Gattungszugehörigkeit verbunden. Der diesbezüglich entscheidende Textbeginn ist ja nicht mehr erhalten. Mehrere Optionen kommen hier grundsätzlich in Betracht. Die erste ist die eines minimalen Formulars zur Eröffnung eines Briefes, etwa nach dem Schema „A an B“ oder „Was A zu B sagte“. In jedem Falle haben wir einen – anonymen bzw. in der Anfangslücke verborgenen – Sprecher im Text, der auch auf sich selbst referiert (s. $p\dot{y}=j$ 'n-q' h.t und $jw=j$ in rt. 1 und 2 resp.). Dieser redet seinen Adressaten in der 2. Person mask. an (s. $mtw=k$ h3b ... und hr -ptr in vs. 6 und rt. 6 resp.). Dieser Adressat soll – wenn Černýs Lesung zutrifft – „nach Hermopolis schreiben/sendern“ (vs. 6). Er befindet sich demnach nicht in dieser Stadt oder deren unmittelbarer Umgebung. Seine hierarchische Position könnte derjenigen des 'n-q' h.t – „Distriktvorstehers“ P3-js übergeordnet gewesen sein. Und, wenn wir weiter spekulieren wollen, er mag vom Absender dazu aufgefordert worden sein, seine Autorität gegenüber P3-js ins Spiel zu bringen, um diesen Beamten zur Herausgabe der bei ihm befindlichen Rinder zu veranlassen (r dj.t [...]; vs. 6–7).

Auch die rein materielle Disposition des Textes auf beiden Seiten des Papyrus spricht unbedingt für das Briefgenre. Der Wortlaut beginnt auf dem „echten Verso“ mit den Fasern quer zur Schriftrichtung (V/H). Seine Fortsetzung auf der Rückseite (= „echtes“ Recto oder H/V) unter kompletter Drehung des Blattes, so daß das Textende direkt hinter den Textanfang zu stehen kommt, fügt sich ebenfalls zu dieser Klassifizierung.

Unter der Prämisse, daß nach dem erhaltenen Ende von vs. 7 ($jw=n$ 'n) nichts mehr fehlt, gerät die Bestimmung als Brief aber etwas ins Wanken. Vermißt man schon jegliches Segensformular am Anfang (aber eventuell zerstörungsbedingt), dann erst recht am Ende. Eine Absender- und Adreßzeile ist überhaupt nicht vorhanden. Woran hat der Empfänger anhand des mehrfach zusammengefalteten Päckchens überhaupt erkennen können, an wen bzw. daß der Text an ihn gerichtet ist?

Eine andere Möglichkeit der Gattungszuordnung wäre, in der offiziellen Mitteilung den Niederschlag eines der sog. $sh\dot{r}$ r-X – „Memoranden bez. ...“ zu sehen. Die Laufzeit dieser Urkunden erstreckt sich zumindest von der Ramessidenzeit bis in die frühe 3. Zwzt., abgelöst von den in El Hibehe erstmals auftauchenden hrw n- „Eingaben“, die bis in de-

motische Urkunden der Ptolemäerzeit verfolgt werden können.¹⁷ In der Ramessidenzeit

existiert nämlich eine administrative Textform, die durch das Kürzel  eröffnet wird und dessen Lesung durch die Pleneschreibung zu Beginn des sog. „Turin Indictment Papyrus“ (1887 rt. 1,1 = RAD 74,1) zweifelsfrei als *sh̄ʾ r-X* – „Memorandum bezüglich X“ anzusetzen ist. Gleich zu Beginn der nächsten Zeile wird die Kurzform eingeführt und fortan ausschließlich verwendet. In dieser Turiner Akte folgt eine lange Reihe von Einzelklagen gegen namentlich aufgeführte Individuen bzw. über deren Vergehen. Keiner dieser *sh̄ʾ r-X* – „Einträge“ fährt auch in nur annähernd vergleichbarer Gestalt wie unser Prager Papyrus fort. Es begegnen dort zwar Einträge des Wortlauts *sh̄ʾ r-X p̄ʾ wd j.jr. t̄ʾty NN r-dd* (rt. 2,4 = RAD 76,6), aber wie in den übrigen Belegen wird die Eröffnung stets durch eine Relativform fortgesetzt. Diese Relativform läßt sich in Pap. Prag aber nicht erkennen.

Die dritte und bereits in der Anmerkung zu rt. 1 angeführte Option einer Textergänzung wäre ein „Datum + Tag des X-Tuns“, im vorliegenden Falle „des Aussendens den (= Akk.) *P3-js*“ ... <zur> Stadt [...]“. Dagegen spricht aber die direkte Adresse des Schreibers, der einen Empfänger in der 2. Pers. mask. anspricht.

So bleibt m.E. nur, den Prager Papyrus als Brief einzustufen, auch wenn einige Grundkonstituenten (s.o.) fehlen.

Da diese Urkunde einen mehrfachen Transfer von *jh.w* – „Rindern“ zwischen insgesamt vier daran beteiligten Personen bzw. Parteien dokumentiert, sollen diese reichlich verwickelten Verhältnisse im folgenden resümierend paraphrasiert werden. Die daran beteiligten Akteure sind im einzelnen:

- 1) „Die Soldaten“ — *n̄ʾ w w.w* (rt. [2]; 5; 6; vs. 2; [6(?)]) und 7)
- 2) Ein „Soldat“ namens *Hrw-s n̄h* (rt. 4; vs. 1 [ohne Titel]; 2; 3 [ohne Titel])
- 3) „Der Distriktvorsteher *P3-js*“ — *p̄ʾ / p̄ʾy=j(?) ʾ-n-q h.t* (rt. 1 [Name + Titel]; 3 und 5 [nur Name]; vs. 4 und 5 [Titel + Name])
- 4) „Die Einwohner von Hermopolis“ — *n̄ʾ rmt.w n Hmnw / n̄ʾy Hmnw* (rt. 3–4; 5; rt. 6 – vs. 1; vs. 3–4;

Dazu gesellen sich noch als nicht eigenständig agierende Personen „die Ehefrau“ – *t̄ʾ hjm.t* (vs. 1) sowie *n̄ʾ hrd.w* – „die Kinder“ des Soldaten *Hrw-s n̄h* (vs. 2).

Die Richtung der Viehdiebstähle läßt sich am besten anhand eines Handlungsschemas darstellen Tab.

Es beginnt also mit dem „Erbeuten“ (*h̄ʾq*) von 60 oder 90 den Hermopolitanern gehörenden Rindern durch Soldaten (1.). Diese „übergeben“ (*dj*) sie dann dem Distriktvorsteher *P3-js* (2.). Warum sie dies tun, wird nicht gesagt, vielleicht gilt dies als dem Adressaten bekannt. Die Hermopolitaner „kommen“ (*gy*) und scheinen sich daraufhin an den – zahlenmäßig nicht spezifizierten – Rindern des – namentlich genannten – Soldaten *Hrw-s n̄h* schadlos halten zu wollen (*h̄ʾq*; 3.) wie auch an den Rindern der Soldaten (*h̄ʾq*; 4.). Sie holen sich das gestohlene Vieh zurück und übergeben den nicht gestohlenen Rest (?; *n̄ʾ jh.w n n̄ʾ w w.w*) ebenfalls dem Distriktvorsteher *P3-js* (... *m-dj P*; 5.). Ob sie dies zwecks Sicherheitsverwahrung tun, bleibt ebenfalls unklar. Möglicherweise spielen sie den *P3-js* gegen *Hrw-s n̄h* aus und drohen, dessen Angehörige zu entführen. Letzterer wendet sich an den Distriktvorsteher und bitte ihn um Rückgabe der Beute aus Hermopolis. Als

¹⁷ Zur Lesung der entsprechenden Kürzel am Beginn dieser Urkunden M. E. FitzPatrick, in: JEA 69 (1983), 163–65.

Tab. 1. Richtung der Viehdiebstähle und -transfers

Recto						
	Soldaten	Soldat	H. Hermopol.	Pa-is	Ehefrau	Kinder d. H.
1.	X ← —————					
	<i>hʒq — jnj</i>					
2.	————— → X					
	<i>dj.t=w n P.</i>					
3.		————— → X				
		<i>jy — hʒq</i>				
4.	————— → X					
	<i>hʒq</i>					
5.			————— → X			
			<i>m-dj P.</i>			
Verso						
6.	X ← —————				+	+
	<i>jw=n <r> jtʒ</i>				<i>tʒ-hjm.t</i>	<i>n nʒ hrd.w n Hrw-sʿnh</i>
7.	X ← —————					
	<i>jtʒy=w nʒy=w-jh.w</i>					
8.		————— ↔				
		<i>nʒ-jh.w j.hʒq H.</i>	<i>m dj nʒy H</i>			
			<i>m-dr.t P.</i>			
9.	← —————					
	<i>nʒ jh.w</i>					
	<i>m-dj nʒ wʿw.w</i>					

Gegenleistung sollen die H. die den Soldaten gestohlenen Rinder an diese zurückgeben wie auch seine eigenen (Vorsch. H. Felber).

Ab vs. 4 Ende ist der Text nur noch zur Hälfte erhalten und von dem Erhaltenen zudem Einiges abgerieben. Laut vs. 7 befinden sich „die Rinder“ eventuell wieder(?) bei den Soldaten.

Die genauen Umstände bleiben also reichlich verworren. Einer definitiven Interpretation dieses Dokumentes möchte ich mich aus ersichtlichen Gründen denn auch enthalten.

§ 8 Inhaltlich verwandte Quellen

Abschließend sollen deshalb nur ein paar etwa zeitgenössische Quellen herangezogen werden, die den Tatbestand des Viehdiebstahls zum Gegenstand einer offiziellen Urkunde gemacht haben.

Das Dekret des Haremheb (Z. 27)¹⁸ sieht für den Fall der Requirierung von Tierfellen¹⁹ durch jedweden Angehörigen der Armee (*ʿnh nb n mšʿ*)²⁰ dessen Bastonade mit 100 Hieben und fünf offenen Wunden vor. Die Tiere gehören nach Ausweis ihrer Brand-

¹⁸ Kruchten J. -M., 'Le Décret d'Horemheb. Traduction, commentaire épigraphique, philologique et institutionnel' (Bruxelles, 1981), 80ff., bes. 94f.

¹⁹ Diese Felle werden in Z. 26 als solche von „toten“ Tieren bezeichnet: *p | ʒ dhr n mwt nty hr [sh(?) - "Feld" (?)].*

²⁰ Zu diesem Titel ausführlich Gnirs A., 'HAREMHAB – Ein Staatsreformer? Neue Betrachtungen zum Haremheb-Dekret', in: SAK 16 (1989), 83/110; bes. 108f.: er gehört den unteren militärischen Rängen an und ist gesellschaftlich den „zivilen“ *nmhj.w* gleichgestellt.

stempel (*3b*) dem Pharao. Der räuberische Soldat wird für die Wiederbeschaffung des Gestohlenen zur Verantwortung gezogen, ohne daß eine zusätzliche Strafe in Höhe des gestohlenen Wertes oder dessen Mehrfaches auferlegt würde.²¹ Die Verben für die widerrechtliche Aneignung der Tierfelle lauten *nḥm* und *jtj*. Aus der Perspektive dieses Dekretes könnte der Viehdiebstahl durch die *w'w* – Soldaten des Prager Papyrus gleichfalls zur Beschaffung von Fellen gesehen werden. Diese Felle hätten dann primär militärische Bedeutung gehabt, etwa für die Herstellung und Bespannung von Schilden (*jkm*). Der Erwerb von Frischfleisch zur eigenen, eventuell als unzureichend empfundenen, Subsistenz²² dürfte aber mindestens gleichermaßen, wenn nicht gar primär, das Tatmotiv gebildet haben. Wie dem auch im einzelnen sei, wohl nicht selten scheinen Soldaten Güter von seiten der Zivilbevölkerung für sich reklamiert zu haben, was den Bewohnern der jeweiligen Siedlungen mitunter einen nicht unbedeutenden ökonomischen und/oder subsistenzuellen Schaden zugefügt haben wird, den es auszugleichen galt.²³

Weitere offizielle Quellen beleuchten den Tatbestand des Viehdiebstahls aus je unterschiedlichen Perspektiven. Das Nauri-Dekret Sethos' I. z.B. dekretiert für den Diebstahl von Tempelvieh das Abschneiden von Nase und Ohren plus Requirieren des Delinquenten incl. seiner Familie zum Sklavendienst am Tempel (Z. 72–74).²⁴

²¹ Kruchten, o. c., 91 (Q).

²² Man vgl. den drastischen, aber sicher nicht unrealistischen, Passus über die subsistenzuelle Versorgung von *w'w* – Soldaten in dem Schwarzweißporträt des Pap. Lansing 9,4/10,9; Gardiner A. H., 'Late Egyptian Miscellanies' (Bruxelles, 1937), 107,16/109,8 = Caminos R.A., 'Late Egyptian Miscellanies' (Oxford, 1954), 400/410; Sauneron S., 'Les désillusions de la guerre asiatique', in: Kêmi 18 (1968), 19/27 mit pl. II. Diese Schilderung betrifft zugegeben konkret den Marsch nach Syrien-Palästina, nicht dagegen die Stationierung in Ägypten. In einem – arg fragmentierten – demotischen Brief (?; P. Meermann – Westreenianum 44) aus dem 5.–4. Jhrh. spricht eine Gruppe von Männern davon, in einem Gau als Proviantempfänger registriert zu sein (*jw=w šp j 'q.w*; Z. 7). Diese Leute bezeichnen sich selbst als *n: rmt.w mj.t* – „die Männer des Weges“, entweder „Partisanen“ oder „Patrouillen“, in jedem Falle wohl Angehörige des Militärs oder Paramilitärs. Sie stehen eventuell in einem bestimmten Verhältnis zu den in Z. 1 Ende genannten Kalasiriern. Was dieses Fragment eventuell für das Verständnis von Pap. Prag 2886 interessant machen könnte, ist die Frage, ob Soldaten generell, und dies schon in vordemotischer Zeit, innerhalb derjenigen Gaue, in denen sie stationiert waren oder durch die sie aus irgendeinem Grunde hindurchzogen, Anspruch auf Proviant (*'q.w*) und Ausrüstung (*sdbḥ*) hatten und diese nötigenfalls beim Distriktobersten einfordern konnten. Der demotische Text ist (neu)publiziert von Vleeming S.P., in: Grammata Demotika (Würzburg, 1984), 257–69 (Hinw. K. Donker van Heel).

²³ Hierzu wieder Kruchten, o. c., 94f. Weitere in diesem Kontext beachtenswerte Quellen:

1. ein aus der 22./23. Dyn. datierender Orakeltext aus Karnak, den Jansen-Winkel K. m. W. zuletzt kommentiert hat; id., in: VA 9 (1993), 7–18. Dort ist eventuell auch von marodierenden Soldaten die Rede, welche dem Amun-Tempel wirtschaftlich unterstellte Personen terrorisieren und ausplündern, ja nicht einmal vor Mord zurückschrecken. Allerdings werden diese Soldaten, wenn es denn de facto solche sind, mit dem rätselhaften Ausdruck *jrj.w-ww* – „die zum Bezirk Gehörigen“ bezeichnet;
2. eine Passage in dem Brief Pap. Turin 1972 (Rams. XI.) = Černý J., 'Late Ramesside Letters' (Bruxelles, 1939), 8,7–8: *mtw=k dj.t hr=k <n> n: rmt.w-mš< m-dj w<r=whr m-dj hqr=w* – „und richte dein Augenmerk auf die konskribierten Soldaten, laß nicht zu, daß sie fliehen, noch lasse sie hungern!“. In der 6. Dynastie rühmen sich die Expeditionsleiter Uni und Sabni des „zivilisierten“ Verhaltens ihrer Soldaten während der jeweiligen Unternehmungen (Hinw. A. Onasch, Leipzig). Bei Uni (CG 1435,21 = Urk. I 102,16) liest sich der Passus in der Übersetzung von Roccati A., 'La littérature historique sous l'Ancien Empire Égyptien' (Paris, 1982), 193f. (§ 182), so: „C'est moi qui leur fournis le plan, ... , de façon que personne n'enlevât aucune chèvre à personne“. Und Sabni von Assuan beteuert, verhindert zu haben „qu'on saisisse une chaussure ou le pain d'un homme“; Roccati, *Littérature Historique*, 215 (§ 204). Übergriffe dieser Art scheinen eher die Regel denn die Ausnahme gewesen zu sein.

²⁴ *KRI* I, 55,10ff.; s. a. *KRI*, 'Translations and annotations I' (Oxford, 1993), 47f.; ferner RAD 57,12f. (Hinw. R. Demarée).

Aus dem Turin Indictment Papyrus (Pap. Turin 1887)²⁵ erfahren wir die Vergehen, deren sich der *w'ḥ* – Priester des Chnum auf Elephantine namens Penanuqet schuldig gemacht hat. Dazu zählt auch – und das ist der erste Anklagepunkt innerhalb dieser Serie von Memoranden (*sh*) – das widerrechtliche Sichaneignen einer Kuh und deren fünf dem Mnevis geweihten Kälbern zum eigenen Gebrauch, um sie schließlich an „die *w'ḥ* – Priester zu verkaufen (*ḵw=f dj.t=w n n* *sh w'ḥ.w*; rt. 1,2)“. Ähnlich wird er wegen seines Verkaufes eines ihm anvertrauten Mnevis-Kalbes an *Md* – Polizisten der Insel in Biggeh unter Punkt 2 (rt. 1, 2; s. ferner rt. 2,14–15) unter Anklage gestellt. Strafen gegen Penanuqet erwähnt die Urkunde nicht, diese waren wohl auch nicht ihr Gegenstand. Aus anderen ramessidischen Quellen ist aber bekannt, daß das auf Diebstahl angewandte Strafmaß der zwei- bis dreifache Wert des gestohlenen Gegenstandes war, sofern der Kläger nicht auf eine Bußzahlung verzichtete und sich mit dem Wiedererhalt des Diebesgutes zufriedengab.²⁶ Auch der Prager Papyrus spricht an keiner (erhaltenen) Stelle von einer Strafe.²⁷

²⁵ S. bereits § 7; letzte Übersetzung von Vittmann G., in: Porten B. (Hrsg.), 'The Elephantine Papyri in English. Three millennia of cross-cultural continuity and change' (Leiden – New York – Köln, 1996), 45ff. – Zeit: nach Jahr 4 Ramses' V. (s. vs. II 14); Transkription in Gardiner A. H., 'Ramesside Administrative Documents' (Oxford, 1948), 73ff.; s. a. den Kommentar bei Vernus P., 'Affaires et scandales sous les Ramsès' (Paris, 1993), 124ff.; ferner Pap. Mayer A 3, 23.

²⁶ Černý J., 'Restitution of, and penalty attaching to, stolen property in Ramesside times', in: JEA 23 (1937), 186ff.; Lurje I.M., 'Studien zum Altägyptischen Recht' (Weimar, 1971), 154ff.

²⁷ Das äg. Wort dafür lautet, wie Černý, l.c., festgestellt hat, *ḥw* und schreibt sich von dem Verbum *ḥw* – „stehlen“ her.